

Allgemeine Miet-, Dienstleistungs- und Kaufbedingungen der Bio-TT GmbH (nachstehend Bio-TT)

Angebote

Angebote der Bio-TT sind grundsätzlich freibleibend.

Leistungen der Bio-TT

Die Bio-TT vermietet Bautrocknungs- u. Baubeheizungsgeräte samt Zubehör, z. B. Feuchtigkeitsmessgeräte. Der Mietvertrag über die angeforderten Geräte wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Mietzins berechnet sich nach angefangenen Tagen. Der erste Miettag ist der Liefertag, der letzte Miettag ist der Tag der Rückgabe der Geräte an die Bio-TT. Es wird eine Mindestmietzeit von einer Woche vereinbart. Der Mindestmietsatz pro Tag und pro Gerät beträgt € 21,95; es sei denn im Angebot ist Abweichen des niedergelegt. Kosten der An- und Rücklieferung trägt der Kunde. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem Angebot; ist nichts vereinbart so sind pauschal € 150,00 anzusetzen. Neben der Vermietung erbringt die Bio-TT Dienstleistungen: beispielsweise Aufstellung und Aufbau der Mietgeräte, Einweisung, Vorbereitung der technischen und biologischen Trocknung, Schimmelpilzbehandlung, Geruchsbeseitigung, Beheizung, Begutachtung, Messungen aller Art, Laboranalytik, Leckageortung.

Dienstleistungen werden nur auf Auftrag erbracht. Für diese Leistungen wird nach dem Angebot abgerechnet; mindestens jedoch ein Satz von € 50,00 pro angefangener Stunde pro Mann. Gutachten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Bio-TT Dritten vorgelegt werden. Des Weiteren verkauft die Bio-TT Mittel zur technischen, chemischen und biologischen Bautrocknung, d.h. z.B. Bautrocknungs- und Baubeheizungsgeräte, Zubehör, biologische und chemische Stoffe.

Die Bio-TT erbringt keine Werkleistung, d.h. sie steht nicht für den Erfolg einer Trocknung ein, weil der Grund der Feuchtigkeit und die Beseitigung der Ursache für die Bio-TT als Dienstleister und Vermieter nicht absehbar ist. Hierzu bedient sich der Kunde spezieller Firmen. Den Kunden trifft die Obliegenheit die Bio-TT von Umständen zu unterrichten, die einer Trocknung des Objekts entgegenstehen.

Preise und Zahlung

Preise verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Zahl der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Rücksprache der Geräte nicht oder 14 Tage nach Lieferung bzw. Ende der Dienstleistung so gerät er in Schuldnerverzug. Skonto wird nicht gewährt, Forderungen sind sofort fällig.

Vorleistung

Der Kunde ist verpflichtet Gerätemiete bis zu einem Monat im voraus zu bezahlen, da die Bio-TT aufgrund der ad-hoc Natur ihres Geschäfts regelmäßig die Bonität des Kunden nicht überprüfen kann. Bei Dienstleistungen ist der Kunde zur Zahlung eines angemessenen Vorschusses verpflichtet. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht. Der Kunde kann nur gegen Forderungen der Bio-TT aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Das Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB wird nicht ausgeschlossen.

Sicherung

Der Kunde (Sicherungsgeber) tritt der Bio-TT (Sicherungsnehmerin) zur Sicherung aller ihrer Ansprüche aus diesem Vertrag alle Forderungen ab, die ihr aufgrund eines Wasserschadens, Schimmelpilzbefalls, Geruchsbeseitigung am im Vertrag bezeichneten Objekt gegen Dritte zustehen oder in Zukunft entstehen. Nicht benötigte Sicherheiten gibt die Bio-TT frei.

Eigentumsvorbehalt

Delivered Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Bio-TT.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt gegenüber Unternehmen

Ist der Kunde Unternehmer, so bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der Bio-TT.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt gegen Unternehmen

Ist der Kunde Unternehmer und bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Bio-TT, so wird er ermächtigt die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern; der Bio-TT werden die aus diesen Geschäftsvorgängen erwachsenden Forderungen abgetreten. Verarbeitungen (insbesondere Mikroorganismen) der gelieferten Ware führt der Kunde für die Bio-TT durch.

Nebepflichten

Beim Aufbau der Mietgeräte im Rahmen der technischen Trocknung sind Bohrlöcher der Bio-TT in den Fußboden zu setzen. Bei Beauftragung zur Fliesenentfernung wird für eventuelle Rissbildung an den entfernten Fliesen keine Haftung übernommen; hierfür steht der Kunde ein. Sichtbare bzw. unsichtbare Risse im Estrich oder Holz oder fehlende oder ungenügende Dehnfugen verursachen manchmal Verbreiterungen der Risse. Rissbildungen werden nicht saniert und wir haften nicht für Folgeschäden einer durch den Kunden ausgeführten Trocknung. Die Bio-TT ist nicht verpflichtet den vorhergehenden Zustand wiederherzustellen; dies ist Sache des Kunden. Der Verlauf von Leitungen, Fußbodenheizungen o.ä. ist für die Bio-TT aufgrund der unterschiedlichsten baulichen Gegebenheiten nicht vorhersehbar. Der Kunde klärt deshalb die Bio-TT über den Verlauf von Leitungen, Fußbodenheizungen etc. genau auf; notfalls verschafft er sich diese Information. Aufgrund dieser Angaben setzt die Bio-TT die Bohrlöcher zu technischen Trocknung.

Zum Auffinden von Leitungen, Heizmatten kann der Kunde eine Thermografie gesondert beauftragen, d.h. eine Ortung warmer Leitungen im Wärmebildverfahren als Dienstleistung beauftragen. Diese Leistung hat folgenden Umfang: Soweit es die Bodenbeschaffenheit zulässt, können warme Leitungen und Heizmatten aufgefunden werden, wenn sie vom Kunden 24 h vor Beginn der Arbeiten eingeschaltet wurden. Der Kunde hat der Bio-TT zu erklären, dass Leitungen und Heizmatten 24 h vor Arbeitsbeginn eingeschaltet hat. Er bleibt über den tatsächlichen Verlauf von Leitungen und Fußbodenheizungen, sowie baulicher Eigenarten verpflichtet, weil er sein Haus besser kennt als die Bio-TT. Die Stromzufuhr an die Geräte hat der Kunde zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt den Stromverbrauch aller Geräte; als zusätzliche Dienstleistung erstellt die Bio-TT aufgrund gesonderten Auftrags eine Stromabrechnung zur Verwendung des Kunden. Der Kunde haftet für die vorschriftsgemäße Einrichtung der Baustelle. Der Kunde entleert Kondenswasserbehälter an den Maschinen; diese Leistung kann nach gesonderten Auftrag von der Bio-TT als Dienstleistung übernommen werden.

Hinweis – Stromabfall

Der Kunde wird auf Folgendes hingewiesen:

Beim Aufbau technischer Trocknungsmaßnahmen in Wohnungen ist u.U. Stromausfall wegen Überlastung durch Zuschaltung weiterer Stromabnehmer möglich. Der Kunde stellt sicher, dass durch einen Stromabfall keine Schäden verursacht werden können.

Nachdringende Feuchte

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Feuchte aufgrund von Boden- und Gebäudebeschaffenheit, des Wetters o.ä. bei unsachgemäßer Sanierung oder Leckortung durch Dritte nachdringen kann.

Schimmelpilzbehandlung

Führt die Bio-TT die Dienstleistung Schimmelpilzbehandlung oder –sanierung aus, so ist vom Kunden folgendes zu beachten:

Die Maßnahmen der Bio-TT vermögen die Rauluft und den zu behandelnden Werkstoff (Mauerwerk, Holz etc.) von Schimmelpilz und Schimmelpilzsporen zu befreien. In jeder Luft und Rauluft sind jedoch Schimmelpilzsporen vorhanden, die nachdringen und zu einem erneuten Befall führen können. Die Bio-TT schuldet nur die Bemühung die vorhandene Rauluft und etwaige Stoffe von Schimmelpilz und Schimmelpilzsporen zu befreien. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu einem erneuten Befall kommt, d.h. er muss etwaige Stoffe und Bauteile sanieren (z.B. Schutzanstrich und Trockenlegung) oder auszutauschen, wenn er sich vor einem erneuten Befall schützen will; aufgrund der häufig vorkommenden Baufehler sind unter Umständen auch Umbauten vorzunehmen; die Bio-TT leistet hierzu keine Beratung.

Haftung

Die Bio-TT GmbH haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei einer Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet.

Verletzung von Kardinalpflichten des Vertrags

Für das Verschulden der/des Inhaber(s) und leitenden Angestellten der Bio-TT die zu einer Verletzung von Kardinalpflichten (wesentliche Vertragspflichten) führt, haftet die Bio-TT auch bei leichter Fahrlässigkeit.

Haftung ohne Verschulden

Eine Haftung der Bio-TT ohne Verschulden ist ausgeschlossen. Garantien werden nicht übernommen.

Haftungsbegrenzung im unternehmerischen Verkehr

Ist der Kunde Unternehmer so haftet die Bio-TT, -ausgenommen im Falle von Vorsatz und groben Verschuldens-, mit einer Haftungshöchstsumme, die den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden abdeckt; das Vertragsinteresse bildet regelmäßig die Haftungshöchstsumme.

Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen im unternehmerischen Verkehr

Die Bio-TT haftet für einfache Erfüllungsgehilfen (Monteure etc.) nur für Vorsatz, sofern der Kunde Unternehmer ist und keine wesentlichen Vertragspflichten betroffen sind.

Verjährung

Ansprüche des Kunden, die nicht Verträge über Lieferungen neu hergestellter Sachen und Werkleistungen betreffen oder einen Fall der §§ 474, 475 oder § 651 BGB (Verbrauchsgüterkauf) betreffen, verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Auch ein Anspruch auf Schadenersatz im Sinne des § 475 III BGB verjährt in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die Ansprüche der Bio-TT aus Mietvertrag wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren innerhalb von einem Jahr mit dem Schluss des Jahres in dem die Mietsache zurückgegeben wurde.

Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Sitz der Bio-TT GmbH Erfüllungsort. Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Un-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Ausschlussklausel

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bio-TT. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen; diese werden nicht Bestandteil des Vertrags.